	<b>Langelsheim</b> <b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und  Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b>	LHM_C-FO_0000 Version: 3 Gültig ab: 13.04.2015 Seite 2 von 10
---	--	--

<b>I</b>	<b>Einleitung</b>
----------	-------------------

Die Chemetall hat am Standort ein SHE Management zum Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz eingeführt und ist nach den Normen DIN EN ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert.

Die „Arbeits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen“ von Chemetall dienen dem Arbeits-, Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter. Die einzelnen Punkte sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

**Die „Arbeits- und Umweltschutzbestimmungen für Fremdfirmen“ sind neben der Werksordnung verbindlicher Vertragsbestandteil.**

**Diese Vorschriften sowie die Werksordnung gelten auf dem gesamten Gelände der Chemetall.**

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für Ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen. **Unterweisen Sie ihre Mitarbeiter.**

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.



Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Unternehmen von Ihnen eingesetzten Führungskräfte(Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung und Kontrolle Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutzvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese Vorschriften unberührt.

Das Betreten/Befahren des Werksgeländes erfolgt auf eigene Gefahr (Verzicht auf Schadenersatz, soweit der Haftungsausschluss nach den gesetzlichen Vorschriften im Voraus zulässig ist).

Als Fremdfirmenmitarbeiter müssen Sie sich wie unsere Mitarbeiter Personen- und Kfz-Kontrollen unterziehen.

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrucke dienen nur als Referenz.
-----------------	---

 	<b>Langelsheim</b> <b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und</b> <b>Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b>	LHM_C-FO_0000  Version: 3  Gültig ab: 13.04.2015  Seite 3 von 10
---	---	--

**Bei Nichtbeachtung von Vorschriften und fahrlässigem Verhalten muss mit einem Verweis vom Werksgelände gerechnet werden.**

<b>II</b>	<b>Verhalten bei Bränden und Alarmen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Informieren</b> Sie sich <u>vor Arbeitsaufnahme</u> über den Standort von Feuerlöscheinrichtungen und deren Benutzung</li> <li>• <b>Informieren</b> Sie sich <u>vor Arbeitsaufnahme</u> über Fluchtwege und Notausgänge am Einsatzort</li> <li>• <b>Melden</b> Sie jeden Brand über <ul style="list-style-type: none"> <li>- Feuermelder oder</li> <li>- <b>NOTRUF 200</b> und</li> <li>- an jeden unmittelbaren Vorgesetzten</li> </ul> </li> <li>• Machen Sie dabei genaue Angaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>- WAS ist passiert/Umfang/Personenschaden</li> <li>- WO ist der Brand (Ortsangabe)</li> <li>- WER meldet Name/Abteilung</li> <li>- WIE verhalte ich mich weiter (z.B. Löschversuch unternehmen)</li> </ul> </li> <li>• Unternehmen Sie einen Löschversuch, ohne sich in Gefahr zu bringen.</li> <li>• Bringen Sie sich rechtzeitig in Sicherheit.</li> <li>• Warnen Sie gefährdete Personen</li> <li>• und nehmen Sie hilflose Personen mit.</li> <li>• Schließen Sie die Türen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu behindern.</li> <li>• Folgen Sie gekennzeichneten Fluchtwegen.</li> <li>• Benutzen Sie keine Aufzüge.</li> <li>• Informieren Sie den zuständigen Betrieb.</li> <li>• Achten Sie auf Anweisungen.</li> </ul>							
<p><b>Alarmsignale</b></p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 30%;">1. Alarmierung</td> <td>Hupen/Glockend<u>auer</u>ton, von ca. 1 Minute</td> </tr> <tr> <td>2. Gasalarm</td> <td>Hupen/Glocken<u>intervall</u>ton, von ca. 1 Minute</td> </tr> <tr> <td>3. Räumungsalarm</td> <td>Bereichsweise über Telefon (Festnetz und Ascom)</td> </tr> </table> <p><b>Verhalten bei Alarmierung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tätigkeiten unterbrechen, Ruhe bewahren. Prüfen Sie, ob Sie unmittelbar betroffen sind.</li> <li>• Fenster und Türen schließen. Eventuell vorhandene Klimaanlage abschalten.</li> <li>• Nur im persönlichen Notfall Hilfe über Tel. 200 holen.</li> <li>• Keine Telefonleitungen der Alarmzentrale blockieren (Gilt auch für Gas- und Räumungsalarm)</li> </ul> <p><b>Wenn Sie nicht betroffen sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbleiben Sie an Ihrem Arbeitsplatz.</li> <li>• Achten Sie weiterhin auf Durchsagen, Mitteilungen über Telefon oder Signale.</li> <li>• Bleiben Sie dem Einsatzort fern und halten Sie Straßen frei.</li> </ul> <p><b>Verhalten bei Gasalarm</b></p>		1. Alarmierung	Hupen/Glockend <u>auer</u> ton, von ca. 1 Minute	2. Gasalarm	Hupen/Glocken <u>intervall</u> ton, von ca. 1 Minute	3. Räumungsalarm	Bereichsweise über Telefon (Festnetz und Ascom)
1. Alarmierung	Hupen/Glockend <u>auer</u> ton, von ca. 1 Minute						
2. Gasalarm	Hupen/Glocken <u>intervall</u> ton, von ca. 1 Minute						
3. Räumungsalarm	Bereichsweise über Telefon (Festnetz und Ascom)						

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrücke dienen nur als Referenz.
-----------------	---

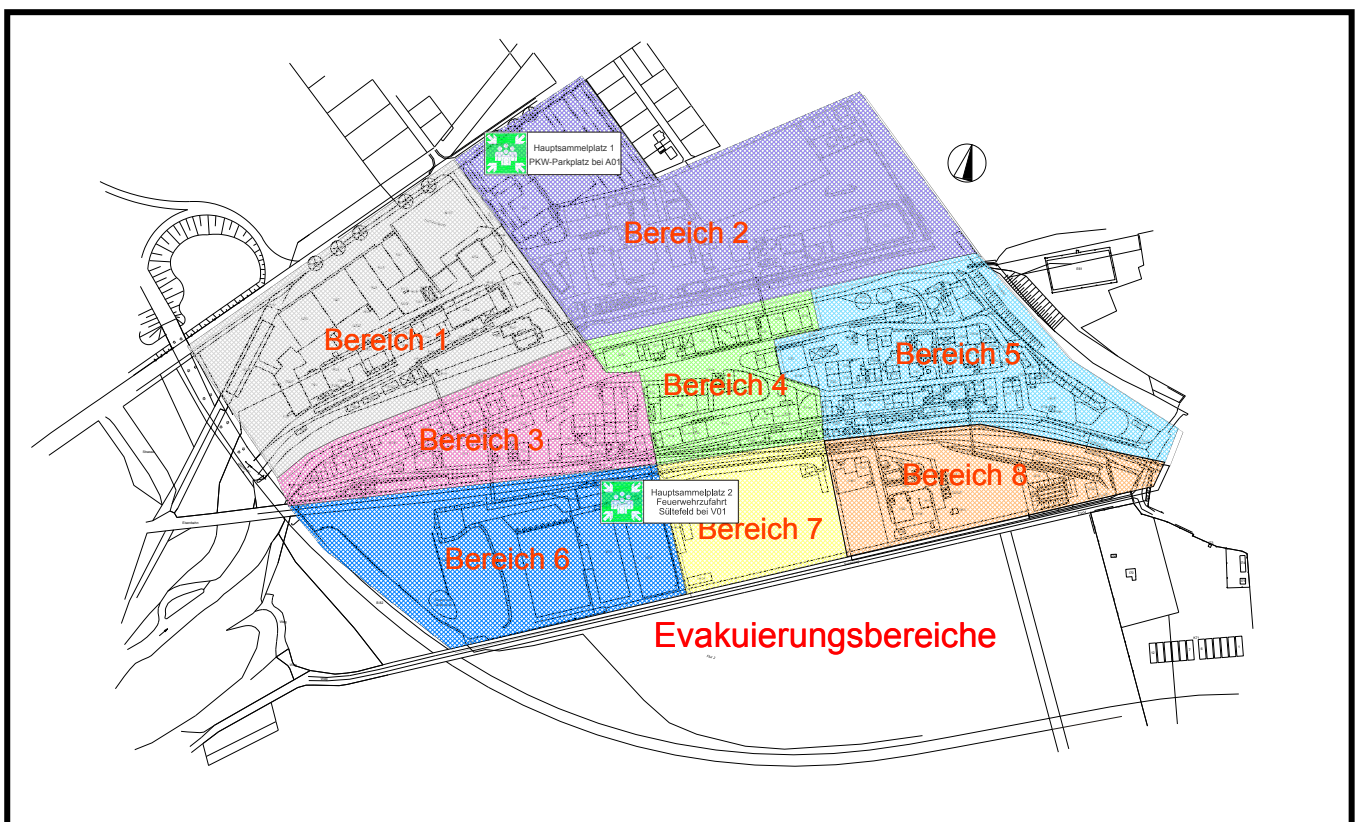
- Suchen Sie unverzüglich den nächst gelegenen Sicherheitsraum auf.
- Im Sicherheitsraum folgen Sie den Anweisungen des Sicherheitsraumbeauftragten.  
Sollten Sie keinen Sicherheitsraum mehr erreichen können, suchen Sie sich einen geschützten Raum (nicht tiefliegend) auf, schließen Sie Fenster und Türen, rufen Sie sofort Hilfe über die Notrufnummer 200.

#### Verhalten bei Räumungsalarm

- Suchen Sie unverzüglich den Hauptsammelplatz auf.  
Standort der beiden Sammelplätze  
Hauptsammelplatz 1: PKW-Parkplatz bei A01  
Hauptsammelplatz 2: Sültefeld bei V01
- Auf dem Hauptsammelplatz folgen Sie den Anweisungen der Sammelplatzbeauftragten.  
**Probealarm ist jeden ersten Mittwoch im Monat um 12.00 Uhr**



#### - Nach Entwarnung:

- Arbeitsplatz aufsuchen, Rückmeldung beim Verantwortlichen Chemetall






#### Achtung:



Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar.  
Ausdrucke dienen nur als Referenz.

 	<p><b>Langelsheim</b></p> <p><b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b></p>	<p>LHM_C-FO_00000</p> <p>Version: 3</p> <p>Gültig ab: 13.04.2015</p> <p>Seite 5 von 10</p>
---	--	--

<b>III</b>	<b>Verhalten bei Unfällen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Hilfe leisten</li> <li>• <b>Notruf 200</b> – Anforderung Ersthelfer</li> <li>• versorgen/betreuen des Verletzten, bis Helfer da sind</li> <li>• Verständigung der Vorgesetzten oder des CM-Projektleiters/-Koordinators</li> <li>• Unterstützung der Hilfskräfte</li> <li>• Sicherung der Unfallstelle</li> <li>• Mitwirkung bei der Unfallanalyse</li> </ul> <p>Fremdfirmen sind verpflichtet, Arbeitsunfälle ihrer Mitarbeiter, die auf dem Werksgelände passieren, an den Auftraggeber zu melden und gemeinsam mit Chemetall eine Unfallanalyse durchzuführen.</p>	

<b>IV</b>	<b>Verbote</b>
<div style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 10px;">  <p><b>1. Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot</b></p> <p>Auf dem Werksgelände besteht ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Unter Einwirkung von Alkohol und Drogen darf niemand das Gelände betreten. Das Rauchen ist generell verboten, bis auf besonders gekennzeichnete Raucherzonen.</p> </div> <div style="border-bottom: 1px solid black; padding-bottom: 10px;">  <p><b>2. Essen und Trinken</b></p> <p>In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume und die Kantine zur Verfügung.</p> </div> <div>  <p><b>3. Mobiltelefon</b></p> <p>Auf dem Werksgelände gilt ein allgemeines Mobiltelefonverbot außer in Büros, Sozialräumen und Fahrzeugkabinen von Lkw und Pkw. Es ist verboten, Mobiltelefone auch im ausgeschalteten Zustand in explosionsgefährdeten Bereichen mitzuführen. Der jeweils zuständige Betriebs-/Ressortleiter kann Ausnahmen zulassen.</p> </div>	

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrücke dienen nur als Referenz.
-----------------	---

 	<b>Langelsheim</b> <b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und</b> <b>Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b>	LHM_C-FO_0000  Version: 3  Gültig ab: 13.04.2015  Seite 6 von 10
---	---	--



#### 4. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Fremdfirmenmitarbeiter verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



#### 5. Zutrittsbeschränkung

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstellen dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.



#### 6. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung z. B. bei:

- Arbeiten in Behältern, Schächten und engen Räumen
- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, brennen, bohren usw.)
- Arbeiten auf Dächern und absturzgefährdeten Bereichen
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Das Betreten von Schalt- und Transformatorenräumen ist nur in Begleitung einer Elektrofachkraft gestattet. Zugänge von Verteilungen und Schaltkästen dürfen nicht verstellt werden. Erkannte Mängel an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind sofort dem nächsten Vorgesetzten zu melden.

#### 7. Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege, Zugänge zu Feuerlöschern, Feuermeldern, Hydranten, Notduschen und Erste-Hilfe-Einrichtungen müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden. Gelb markierte Flächen, die zusätzlich ein gelbes Kreuz enthalten, sind grundsätzlich freizuhalten.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.



Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Werkschutz Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen können sich auf Identität, Fahrzeuge und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände beziehen.



Den Anordnungen des Werkschutzes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen können den sofortigen Ausschluss der Fremdfirma zur Folge haben.

<b>V</b>	<b>Unfallverhütung/Sicherheit</b>
----------	-----------------------------------



<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrücke dienen nur als Referenz.
-----------------	---

 	<b>Langelsheim</b> <b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und</b> <b>Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b>	LHM_C-FO_0000  Version: 3  Gültig ab: 13.04.2015  Seite 7 von 10
---	---	--

<p><b>1. Vorschriften</b></p> <p>Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.</p>
<p><b>2. Benutzung von Betriebseinrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen</b></p> <p>Betriebliche Einrichtungen und betriebliches Eigentum dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsaufsicht bestimmungsgemäß benutzt werden. Alle eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzeinrichtungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, geprüft und in arbeitssicherem Zustand sein. Werden Mängel festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Verantwortlichen zu informieren.</p>
<div style="display: flex;"> <div style="flex: 1;">   </div> <div style="flex: 2;"> <p><b>3. Persönliche Schutzausrüstungen</b></p> <p>Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Fremdunternehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, diese persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen.</p> <p>Auf dem Werksgelände besteht Sicherheitsschuh- und Helmtragepflicht (außer in Büros, Sozialgebäuden, Fahrzeugkabinen, Messwarten, Aufenthaltsräumen, Laborräumen und auf den allgemein zugänglichen Werksstraßen – sofern keine betriebliche Tätigkeit durchgeführt wird).</p> </div> </div>
<p><b>4. Schweiß- und Feuerarbeiten, Befahren von Behältern und Gruben</b></p> <p>Die Durchführung aller Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, ist ohne Vorliegen von schriftlichen Arbeits-, Feuer- oder Befahrerlaubnissen verboten. Weitergehende betriebsspezifische Regelungen sind zu beachten.</p>

<b>VI</b>	<b>Anmeldung und Unterweisung</b>
<p><b>1. Zugangskontrolle/Anmelden/Abmelden/Sicherheitspass</b></p> <p>Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung durch Vorlage des persönlichen Ausweises erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht beim Verlassen des Werkes. Ein bereits vorhandener Sicherheitspass ist vorzulegen. Besteht dieser noch nicht, wird dieser nach erfolgter Erstunterweisung ausgestellt.</p> <p><b>2. Fremdfirmenausweis</b></p> <p>Nach Erhalt des Fremdfirmenausweises ist dieser für jeden sichtbar zu tragen und beim Verlassen des Werkes beim Werkschutz/Pförtner abzugeben. Beim Betreten und Verlassen des Werksgeländes ist der Ausweis über den Scanner am Drehkreuz zu</p>	

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrücke dienen nur als Referenz.
-----------------	---

 	<b>Langelsheim</b> <b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und</b> <b>Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b>	LHM_C-FO_0000  Version: 3  Gültig ab: 13.04.2015  Seite 8 von 10
---	---	--

ziehen. Das korrekte Einlesen wird mit einem Signalton bestätigt. Dies ist wichtig, um im Alarmfall die anwesenden Personen feststellen zu können.

### 3. Fahrzeuge

Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind zur Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Auftragsverantwortlichen anzumelden.

### 4. Verkehrsregelung



Im Werk gelten die Bestimmungen die StVO. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h ist einzuhalten. Die Bahnübergänge dürfen nur mit **5 km/h** angefahren werden. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den vom Auftragsverantwortlichen zugewiesenen Plätzen gestattet. Beachten Sie die speziellen Gefahren, die durch Gabelstapler, Flurförderzeuge und Werksbahn entstehen. Die Werksbahn, Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste haben grundsätzlich Vorfahrt.

Führen Sie, auch bei „kurzen Fahrten“, stets eine ordnungsgemäße Ladungssicherung durch. Es ist nicht gestattet, mit herabhängenden Seilen, Ketten oder offenen Planen und Bordwänden das Werksgelände zu befahren.

### 5. Unterweisung

Eine Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma erfolgt durch den Auftragsverantwortlichen (bzw. Koordinator). Der Verantwortliche der Fremdfirma ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

### 6. Koordination

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstelle in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators herbeizuführen.



### 7. Gefahrstoffe



Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Auftragsbeauftragten/ Koordinator vorher anzuzeigen (Sicherheitsdatenblatt). Alle Gefahrstoffe müssen auf den Behältern die entsprechende Kennzeichnung nach Gefahrstoff Verordnung aufweisen.

### 8. Ordnung und Sauberkeit

Die Arbeitsstelle ist ständig in einem ordentlichen Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten aufgeräumt zu verlassen. Lager und Stapel sind so zu betreiben, dass weder Personen durch herab fallende Gegenstände oder ausfließende Stoffe gefährdet noch Sachschäden verursacht werden können.

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrücke dienen nur als Referenz.
-----------------	---





 	<p><b>Langelsheim</b></p> <p><b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b></p>	<p>LHM_C-FO_00000</p> <p>Version: 3</p> <p>Gültig ab: 13.04.2015</p> <p>Seite 9 von 10</p>
---	--	--



### 9. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen oder dem Koordinator unverzüglich zu melden.

---

<b>VII</b>	<b>Umweltschutz</b>
<p><b>1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b></p>	
	<p>Bei allen Tätigkeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (siehe Gefahrstoffe) in die Kanalisation oder in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen. Im Falle der Zuwiderhandlung machen Sie sich persönlich strafbar und haftbar.</p> <p>Angaben zur Wassergefährdung eines Stoffes sind dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Originalbehältern z. B. für den Transport oder das Medium zugelassenen Verpackungen mitgeführt und in Wannen gelagert werden.</p> <p>Arbeiten an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen (LAU anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV Anlagen) von wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die eine Zulassung nach <b>§ 3 AnlagenVO</b> haben.</p>
	<p><b>2. Abfälle</b></p> <p>Sämtliche anfallenden Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Arbeitsstelle muss sauber verlassen werden. Hilfs- und Arbeitsstoffe sowie restliche oder demontierte Teile, die im Zusammenhang mit Ihrer Leistung stehen, nehmen Sie zurück. Abfälle entsorgen Sie auf eigene Verantwortung. Das Benutzen werkseigener Sammelbehälter ist nur mit Erlaubnis gestattet. Eine Zwischenlagerung von Abfällen ist nur mit Genehmigung Ihres Auftraggebers an zugewiesener Stelle erlaubt. Leicht entzündliche Stoffe, wie Verpackungsmaterialien sind nach Arbeitsschluss täglich zu entsorgen.</p>
<p><b>3. Bodenschutz/Tiefbauarbeiten</b></p>	
<p>Tiefbauarbeiten mit Bodenaushub sind gemäß der BPG-VO (Verordnung Bodenplanungsgebiet Harz) des Landkreises und unserer Prozessanweisung PA 904 Altlasten/Bodenmanagement in Betreuung durch uns durchzuführen. Vor Beginn der Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle) müssen Sie sich bei dem Auftragsverantwortlichen der Chemetall über die Lage von spannungsführenden</p>	

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrücke dienen nur als Referenz.
-----------------	---

 	<p><b>Langelsheim</b></p> <p><b>PA 0911 Anlage 1 Arbeits- und Umweltschutzvorschriften für Fremdfirmen</b></p>	<p>LHM_C-FO_00000</p> <p>Version: 3</p> <p>Gültig ab: 13.04.2015</p> <p>Seite 10 von 10</p>
---	--	---

Kabeln, wasserführende Leitungen, Kanäle etc. informieren. Den von unseren Fachleuten gegebenen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.  
 Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend abzusichern, mit Warnschildern kenntlich zu machen und während der Dunkelheit zu beleuchten!  
 Vor der Befahrung von Behältern, Kanälen, Gruben, Brunnen, Schächte und dergleichen, sind Erlaubnisscheine vom Auftragsverantwortlichen auszustellen. Die entsprechende Schutzausrüstung ist vorher mit uns abzusprechen.

<b>VIII</b>	<b>Sonstiges</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit dem jeweiligen Chemetall-Koordinator oder Auftragsverantwortlichen unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.</li> <li>◆ Die von Ihnen eingesetzten technischen Betriebsmittel, Werkzeuge und Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein.</li> <li>◆ Diese sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen.</li> <li>◆ Mitarbeiter, die Flurförderzeuge, Krane und Hubarbeitsbühnen betätigen, müssen im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.</li> <li>◆ Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (incl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.</li> <li>◆ Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden.</li> <li>◆ Ausschachtungen, Gräben und offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind überall ausreichend zu sichern.</li> <li>◆ Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.</li> <li>◆ Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.</li> </ul>	

<b>Achtung:</b>	Die jeweils aktuelle Version des Dokumentes ist ausschließlich in XERI™ verfügbar. Ausdrucke dienen nur als Referenz.
-----------------	---